

**Promotionsordnung der Universität Heidelberg
für die Medizinischen Fakultäten zur Promotion
zum Doctor scientiarum humanarum
(Dr. sc. hum.)**

vom 18. Januar 2022
in der Fassung vom 11. Mai 2022

Aufgrund von § 38 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022, S. 1, 2), hat der Senat der Universität Heidelberg am 10. Mai 2022 die erste Änderung der Promotionsordnung für die Medizinischen Fakultäten zum Doctor scientiarum humanarum (Dr. sc. hum.) vom 18. Januar 2022 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 08. Februar 2022, Nr. 01/2022, S. 13 ff.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 11. Mai 2022 erteilt.

Inhalt

- § 1 Promotion
- § 2 Promotionsleistungen
- § 3 Promotionsausschuss
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Antrag auf Annahme als Doktorand / Doktorandin
- § 6 Wissenschaftliche Betreuung
- § 7 Dissertation
- § 8 Eröffnung des Promotionsprüfungsverfahrens
- § 9 Entscheidung über das Promotionsprüfungsverfahren
- § 10 Begutachtung der Dissertation
- § 11 Prüfungskommission und mündliche Promotionsprüfung
- § 12 Gesamtbewertung der Promotionsleistungen
- § 13 Veröffentlichung
- § 14 Führung des Doktorgrades, Promotionsurkunde
- § 15 Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber (h. c.)
- § 16 Rücknahme und Widerruf der Annahme; Ungültigkeit von Promotionsleistungen
- § 17 Entziehung des Doktorgrades
- § 18 Ausnahmeregelungen
- § 19 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen
- Anlage 1 Grundsätze der Universität Heidelberg zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis
- Anlage 2: Studienprogramm
- Anlage 3: Eidesstattliche Versicherung

§ 1 Promotion

- (1) Die Promotion wird von der Medizinischen Fakultät Heidelberg bzw. der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg durchgeführt.

- (2) Die Medizinischen Fakultäten verleihen auf Grund von Promotionsleistungen den akademischen Grad eines Doctor scientiarum humanarum (Dr. sc. hum.).
- (3) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter, selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit.
- (4) Die Medizinischen Fakultäten bekennen sich zu den „Leitenden Empfehlungen des Senates der Universität Heidelberg zur Förderung des Wissenschaftlichen Nachwuchses“ und den „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der DFG (2019), welche in angemessener Weise umgesetzt werden.

§ 2 Promotionsleistungen

Die Promotionsleistungen bestehen aus:

1. einer mindestens mit genügend (rite) bewerteten Dissertation und
2. einer mindestens mit genügend (rite) bewerteten mündlichen Prüfung, zu deren Gegenstand insbesondere die Dissertation gehört.

§ 3 Promotionsausschuss

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates der zuständigen Fakultät wählen einen Promotionsausschuss. Dieser ist zuständig für die Aufgaben, die sich aus dieser Promotionsordnung ergeben, und achtet auf die Einhaltung der Bestimmungen der Promotionsordnung. Bei den Aufgaben handelt es sich z.B. um Entscheidungen über die Zulassung zum Promotionsverfahren, die Definition von Auflagen, Prüfung von Betreuungskapazitäten sowie die fachliche und wissenschaftliche Eignung des Projekts für den Doktorgrad, Bestimmung von Gutachtern / Gutachterinnen, Genehmigung des Studienprogramms, Prüfung der Promotionsvereinbarung, Genehmigungen von Fristverlängerungen, Schlichtung von Konflikten, Entscheidungen in Härtefällen, Zusammensetzung der Prüfungskommission und Prüfungsvorsitz sowie die Bewertung, Annahme oder Ablehnung der Dissertation.
- (2) Der Promotionsausschuss setzt sich zusammen aus mindestens 7 und höchstens 15 Professoren / Professorinnen bzw. Privatdozenten / Privatdozentinnen der zuständigen Fakultät, wobei die Professoren / die Professorinnen mehrheitlich vertreten sind. Der Promotionsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern den Vorsitzenden / die Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden / eine stellvertretende Vorsitzende.
- (3) Der Promotionsausschuss wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl der einzelnen Mitglieder ist möglich. Die Amtszeit der neuen Ausschussmitglieder beginnt und die Amtszeit der bisherigen Ausschussmitglieder endet mit der Wahl.
- (4) Die laufenden Geschäfte des Promotionsausschusses führt der / die Vorsitzende.
- (5) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Promotionsausschuss entscheidet mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Promotionsverfahren kann als Doktorand / Doktorandin in der Regel zugelassen werden, wer
 1. einen fachlich einschlägigen Masterstudiengang,
 2. einen fachlich einschlägigen Studiengang an einer Universität mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit oder
 3. einen auf einen grundständigen Studiengang aufbauenden fachlich einschlägigen Studiengang an einer Universität oder einer anderen Hochschule mit Promotionsrechtmit einer Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) Zugelassen werden kann in der Regel nur, wer eine schriftliche Abschlussarbeit und einen fachlich einschlägigen überdurchschnittlichen Studienabschluss in einem Studiengang mit in der Regel 300 ECTS nachweisen kann. In begründeten Einzelfällen, in denen die Zeugnisse allein nicht hinreichenden Aufschluss über die Eignung des Bewerbers / der Bewerberin zur Promotion geben, kann der Promotionsausschuss Auflagen erteilen oder eine Kenntnisprüfung durchführen.
- (3) Von der Zulassung zum Promotionsverfahren Dr. sc. hum sind Absolventen / Absolventinnen mit alleinigem medizinischem bzw. zahnmedizinischen Staatsexamen oder diesen international gleichgestellten Abschlüssen grundsätzlich ausgeschlossen.

Auf Antrag können besonders qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen mit einem abgeschlossenen Medizinstudium und zusätzlich einem fachlich einschlägigen, nicht-klinisch ausgerichteten Masterstudiengang (mindestens 120 ECTS) oder mit einem vierjährigen Bachelor in Medizin (mindestens 180 ECTS) und zusätzlich einem fachlich einschlägigen, nicht-klinisch ausgerichteten Masterstudiengang (mindestens 120 ECTS) zugelassen werden.

Ausnahmsweise können in diesen Fällen auch Bewerber und Bewerberinnen mit einjährigem nicht-klinisch ausgerichteten Masterstudiengang (60 ECTS) unter Auflagen zugelassen werden. In diesen Fällen macht der Promotionsausschuss zur Auflage, dass zur Weiterqualifikation vom Promotionsausschuss genehmigte Kurse mit Prüfung absolviert werden (zusammen mindestens 60 ECTS). In diesen Fällen erfolgt die Zulassung unter der Bedingung, dass die Erfüllung der Auflagen innerhalb der vom Promotionsausschuss festgesetzten Frist nachgewiesen wird. Werden die Auflagen nicht fristgerecht erfüllt, entfällt die bedingte Zulassung rückwirkend.

- (4) In Ausnahmefällen können besonders qualifizierte Absolventen und Absolventinnen eines 3-jährigen Bachelorstudienganges einer Universität oder eines 4-jährigen Bachelorstudienganges einer Hochschule für angewandte Wissenschaften zugelassen werden, wenn die Kenntnisse der Absolventen / der Absolventinnen denen von Diplom- oder Masterstudienabgängern vergleichbar sind und eine schriftliche Abschlussarbeit vorliegt. Zum Nachweis legt der Bewerber / die Bewerberin mindestens 2 Gutachten unabhängiger Hochschullehrer / Hochschullehrerinnen vor, die bestätigen, dass die Abschlussarbeit die wissenschaftliche Befähigung des Bewerbers / der Bewerberin klar erkennen lässt und den Ansprüchen einer Masterarbeit entspricht. Aufgrund dieser Gutachten entscheidet der Ausschuss über die Zulassung zu einem Kolloquium, in dem die besondere Qualifikation abschließend beurteilt wird. Der Promotionsausschuss bestimmt mindestens 3 Hochschullehrer / Hochschullehrerinnen zur Durchführung des Kolloquiums. Eine Zulassung zum Promotionsverfahren setzt voraus, dass diese von allen Prüfenden einstimmig befürwortet wird. Das Kolloquium kann insgesamt einmal

wiederholt werden. Bei Nichtbestehen des Wiederholungskolloquiums in einem der Fächer ist das Kolloquium als Ganzes nicht bestanden.

- (5) Zugelassen werden können auch besonders qualifizierte Absolventen und Absolventinnen eines Diplomstudienganges einer Hochschule für angewandte Wissenschaften oder einer Berufsakademie, wenn ein Eignungsfeststellungsverfahren genehmigt und mit Erfolg absolviert wurde. Das Eignungsfeststellungsverfahren wird vom zuständigen Promotionsausschuss eingeleitet und dient dem Nachweis der für die Promotion in dem Dissertationsgebiet erforderlichen Befähigung. Der Promotionsausschuss setzt die zum Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen fest. Das Eignungsfeststellungsverfahren soll in der Regel drei Semester nach Antragstellung abgeschlossen sein. Bei Nichtbestehen einer oder mehrerer Prüfungen im Eignungsfeststellungsverfahren ist die erste Wiederholungsprüfung frühestens nach 14 Tagen zulässig. Die Prüfung(en) kann (können) insgesamt zweimal wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der zweiten Wiederholungsprüfung in einem der Fächer ist das Eignungsfeststellungsverfahren als Ganzes nicht bestanden.
- (6) Über die Anerkennung von Prüfungen und Studienabschlüssen, die ein Bewerber / eine Bewerberin an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule abgelegt hat, entscheidet der zuständige Promotionsausschuss nach Anhörung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz.
- (7) Wer bereits einen Doktorgrad in einem Promotionsverfahren oder einen äquivalenten akademischen Grad (z.B. PhD) erworben hat, wird zur Promotion zum Dr. sc. hum. nicht zugelassen, es sei denn, es wurde ein zweites grundständiges Studium gemäß Absatz 1-6 abgeschlossen.
- (8) Bewerber / Bewerberinnen müssen für die Promotion eine Anbindung an eine Klinik oder ein Institut der jeweiligen Medizinischen Fakultät bzw. eine kooptierte Forschungseinrichtung oder ein Akademisches Lehrkrankenhaus der Universität oder an die Hochschule Heilbronn im Studiengang Medizinische Informatik vorweisen können. Diese Anbindung wird über eine Promotionsvereinbarung gemäß § 6 Abs. 3, i.d.R. für mindestens 3 Jahre, nachgewiesen. Abweichungen von den o.g. Institutionen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den Promotionsausschuss.
- (9) Wird das Dissertationsvorhaben an einer Institution durchgeführt, die nicht der Fakultät zugeordnet ist, so ist zusätzlich die Einverständniserklärung des / der jeweils Verantwortlichen, d.h. in der Regel des Abteilungsleiters / der Abteilungsleiterin dieser Institution einzuholen. Dies entfällt, wenn es sich um die Dienststelle des Betreuers / der Betreuerin handelt.

§ 5 Antrag auf Annahme als Doktorand / Doktorandin

- (1) Die Annahme als Doktorand / Doktorandin ist vor Beginn einer Doktorarbeit beim zuständigen Promotionsausschuss zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) der Nachweis des abgeschlossenen Universitätsstudiums oder des abgeschlossenen Studiums einer vergleichbaren wissenschaftlichen Hochschule und gegebenenfalls der Nachweis eines erfolgreich absolvierten Eignungsfeststellungsverfahrens (§ 4),
 - b) die Promotionsvereinbarung (§ 6) mit Angaben zum individuellen Studienprogramm inkl. Zusammensetzung des Thesis Advisory Committee (TAC) und einem Zeitplan hinsichtlich der geplanten TAC Treffen (Anlage 2),

- c) die Angabe des vorläufigen Arbeitstitels der Dissertation aus einem Fachgebiet der jeweiligen Medizinischen Fakultät, mit einer kurzen Beschreibung des Forschungsvorhabens gemäß den Vorgaben des Promotionsausschusses, sowie der Darlegung, dass das gewählte Thema in einem fachlichen Bezug zur Medizinischen Fakultät steht.
 - d) eine Erklärung des Bewerbers / der Bewerberin, dass auf der Grundlage des vorgelegten Studienabschlusses an keiner anderen Stelle bereits ein Doktorgrad bzw. ein äquivalenter akademischer Grad erworben wurde bzw. die Annahme als Doktorand / Doktorandin oder die Eröffnung eines Promotionsverfahrens beantragt wurde,
 - e) ist Englisch / Deutsch nicht die Muttersprache des Bewerbers / der Bewerberin, ist eine entsprechende Sprachkenntnis nachzuweisen (§ 7 Abs. 5), es muss in der Regel mindestens ein CEFR B2-Niveau (Common European Framework of Reference for Languages) dokumentiert sein.
 - f) Ggfs. Kopien der Ethikvoten und / oder Tierversuchsgenehmigungen
 - g) Kopie des Personalausweises / Reisepasses
- (2) Der Promotionsausschuss entscheidet nach Abschluss der vom Promotionsausschuss genehmigten Promotionsvereinbarung über die Annahme oder Ablehnung als Doktorand / Doktorandin. Die Annahme wird dem Bewerber / der Bewerberin schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Bescheid ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
 - (3) Zusammen mit dem Antrag auf Annahme muss der Doktorand / die Doktorandin eine elektronische Promotionsakte zur Registrierung im zentralen online-Portal (z.B. heiDOCS) anlegen. Die Daten sind durch den Doktoranden / die Doktorandin während der gesamten Promotionsdauer aktuell zu halten.
 - (4) Nach Annahme muss sich der Doktorand / die Doktorandin an der Universität Heidelberg nach § 60 Abs. 1 Satz 1b des Landeshochschulgesetzes immatrikulieren. Dies gilt nicht für angenommene Doktoranden / Doktorandinnen, die an der Universität Heidelberg hauptberuflich tätig sind, wenn diese zuvor schriftlich gegenüber dem Rektorat erklärt haben, dass sie nicht immatrikuliert werden wollen.
 - (5) Mit der Annahme des Bewerbers / der Bewerberin als Doktorand / Doktorandin verpflichtet sich die Fakultät eine Dissertation mit dem angegebenen Thema als wissenschaftliche Arbeit zu bewerten und den Doktoranden / die Doktorandin bei der Erstellung der Arbeit zu unterstützen.
 - (6) Die Dissertationsschrift sollte nach fünf Jahren eingereicht sein. Ansonsten wird die Annahme als Doktorand / Doktorandin widerrufen. Der Doktorand / die Doktorandin kann einen begründeten Antrag auf Verlängerung der Frist stellen.

§ 6 Wissenschaftliche Betreuung

- (1) Alle habilitierten Mitglieder / Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen der Medizinischen Fakultät Heidelberg / der Medizinischen Fakultät Mannheim sind berechtigt, Doktoranden / Doktorandinnen zu betreuen. Die Auswahl der Betreuer / Betreuerinnen muss die Vorgaben des LHG § 38 Abs. 4 und 6 erfüllen. Der Betreuer / die Betreuerin muss in der Regel die *venia legendi* für das Hauptfach besitzen (siehe LHG §38 Abs. 4 und 6). Das Recht, Doktoranden / Doktorandinnen zu betreuen, kann auf Vorschlag der

Fakultät vom Rektor bzw. von der Rektorin auch auf hochqualifizierte promovierte Wissenschaftliche Mitarbeiter übertragen werden.

- (2) Eine befristete Assoziierung für von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen von Hochschulen für angewandte Wissenschaften kann, gemäß der Satzung der Universität Heidelberg über die Assoziierung von Hochschullehrern der Hochschulen für angewandte Wissenschaften sowie der fachspezifischen Konkretisierungen der Medizinischen Fakultäten Heidelberg und Mannheim, erfolgen.
- (3) Zwischen Doktorand / Doktorandin und Betreuer / Betreuerin wird eine schriftliche Promotionsvereinbarung mit den Mindestinhalten gemäß § 38 Abs. 5 Satz 3 LHG abgeschlossen (siehe Musterpromotionsvereinbarung). Der Promotionsausschuss kann diese Vereinbarung durch weitere Inhalte ergänzen.
- (4) Der Promotionsausschuss kann Richtlinien für Promotionen festlegen, in denen u.a. die Einbindung von Doktoranden / Doktorandinnen in (interdisziplinäre) Doktorandenkollegs, internationale Promotionsprogramme oder die Durchführung von Workshops der Doktoranden / Doktorandinnen eines Faches oder einer Fächergruppe mit Präsentation der Promotionsprojekte vorgeschrieben werden.
- (5) Bei Arbeiten, die nicht unter unmittelbarer Betreuung durch ein Fakultätsmitglied nach Abs. 1 in einer wissenschaftlichen oder klinischen Einrichtung der Fakultät angefertigt wurden, sondern in einer Einrichtung, die nicht zur jeweiligen Medizinischen Fakultät gehört, muss die Einwilligung des jeweils Verantwortlichen gemäß § 4 Abs. 10 dieser Einrichtung zur Einreichung als Dissertation vorliegen.
- (6) Bei Streitfällen kann die Ombudsperson für Promovierende der Universität bzw. der Medizinischen Fakultäten zur Schlichtung einbezogen werden.
- (7) Der Promotionsausschuss kann in Ausnahmefällen einem Wechsel des wissenschaftlichen Betreuers / der wissenschaftlichen Betreuerin der Dissertation zustimmen.

§ 7 Dissertation

- (1) Die Dissertation muss wissenschaftlichen Ansprüchen genügen, eine selbstständige Leistung des Doktoranden / der Doktorandin sein und zum Fortschritt der Wissenschaft beitragen.
- (2) Bei einem Gemeinschaftsprojekt kann der Beitrag des Doktoranden / der Doktorandin als Dissertation nur dann anerkannt werden, wenn der Beitrag eindeutig abgrenzbar und für sich alleine bewertbar ist und die Anforderungen an eine Dissertation erfüllt.
- (3) In Ausnahmefällen kann auf Antrag beim Promotionsausschuss die Dissertationsleistung auch kumulativ erbracht werden. Voraussetzung ist, dass die verwendeten Publikationen die Promotionsleistung umfassen und dem Doktoranden / der Doktorandin eindeutig zugewiesen werden können. Der Promotionsausschuss entscheidet, ob die beantragte Form der Dissertationsleistung qualitativ und wissenschaftlich einer regulären Dissertationsschrift entspricht.
- (4) Ergebnisse der Dissertation können im Einvernehmen mit dem Betreuer / der Betreuerin ganz oder teilweise vor Eröffnung des Promotionsprüfungsverfahrens (§8) veröffentlicht werden. Bereits veröffentlichte (Teil-)Ergebnisse sind nicht von der Aufnahme in die Dissertation ausgeschlossen. Entsprechende Dissertationskapitel müssen in diesem Fall jedoch explizit als bereits veröffentlicht gem. Abfassungsrichtlinien der Fakul-

tät gekennzeichnet werden. Die Veröffentlichung muss der Dissertation beigelegt werden.

- (5) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen.

§ 8 Eröffnung des Promotionsprüfungsverfahrens

Das Promotionsprüfungsverfahren beginnt auf Antrag des Doktoranden / der Doktorandin und setzt sich aus der Bewertung der Dissertationsschrift (§ 9) und dem Ablegen der mündlichen Prüfung (§11) zusammen.

- (1) Nach Fertigstellung der Dissertation, jedoch in der Regel 3 Jahre nach Annahme als Doktorand / Doktorandin, reicht der Doktorand / die Doktorandin die Dissertation beim Promotionsausschuss ein und stellt einen Antrag auf Eröffnung des Promotionsprüfungsverfahrens.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
- a) gedruckte Exemplare der Dissertation in der von der Fakultät benötigten Anzahl;
 - b) eine eidesstattliche Erklärung des Antragstellers / der Antragstellerin gem. Anlage 3, dass er / sie die vorgelegte Dissertation selbst verfasst und sich dabei keiner anderen als der ausdrücklich bezeichneten Quellen und Hilfen bedient hat; sowie ein von dem Doktoranden / der Doktorandin unterzeichnetes Exemplar der von der Universität zur Verfügung gestellten Belehrung über die Bedeutung und die strafrechtlichen Folgen der eidesstattlichen Versicherung;
 - c) eine Erklärung, ob er /sie an anderer Stelle ein Promotionsverfahren beantragt hat oder hatte und ob das Thema der Promotion bereits für eine andere Prüfungsleistung verwendet wurde;
 - d) die Vorschläge der Nebenfächer und Prüfer bzw. Prüferinnen nach § 11 Abs. 3;
 - e) Elektronische Kopien der Zusammenfassung und der gesamten Dissertationsschrift;
 - f) Votum informativum gem. § 9 Abs. 1, elektronisch und im Original;
 - g) Eine Auflistung besuchter Lehrveranstaltungen (sog. „blue sheet“) sowie TAC-Fortschrittsberichte und die Kurzprotokolle der TAC-Meetings (Anlage 2) im Rahmen des in der genehmigten Promotionsvereinbarung festgelegten individuellen Studienprogramms nach § 5 Abs. 1 (b);
 - h) Bestätigung des Betreuers bzw. der Betreuerin über die Einhaltung des individuellen Studienprogramms.

Darüber hinaus legt der Doktorand / die Doktorandin folgende Unterlagen vor:

- ein tabellarischer Lebenslauf mit Darstellung des beruflichen und wissenschaftlichen Werdegangs;
- eine Einverständniserklärung, dass die Dissertation unter Verwendung elektronischer

Datenverarbeitungsprogramme auf die Einhaltung allgemein geltender wissenschaftlicher Standards überprüft werden darf. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss auf schriftlichen Antrag;

- Statistikbogen;
 - Ggfs. je 1 Kopie der aus der Dissertation hervorgegangenen Publikation(en);
 - Gutachternvorschläge.
- (4) Liegen die in §4 genannten Voraussetzungen für die Zulassung und alle in § 8, Absatz 2, a) bis h) aufgeführten Unterlagen vor, so erhält der Doktorand / Doktorandin einen Bescheid über die Eröffnung des Promotionsprüfungsverfahrens.

§ 9 Entscheidung über das Promotionsprüfungsverfahren

- (1) Das Promotionsprüfungsverfahren ist bestanden, wenn die eingereichte Dissertationsarbeit nach § 10 und die mündliche Prüfung nach § 11 erfolgreich bestanden sind.
- (2) Das Promotionsprüfungsverfahren ist nicht bestanden, wenn
- die in § 4 genannten Voraussetzungen für die Zulassung nicht vorliegen
 - die in § 8, Absatz 2, a) bis h) genannten Unterlagen nicht vollständig sind
 - mehr als ein erfolgloser Promotionsversuch unternommen wurde
 - die Wiederholung der Dissertation oder der mündlichen Prüfung erfolglos war
 - der Promotionsausschuss die Ablehnung der Dissertation beschließt
 - Gründe vorliegen, die den Entzug eines akademischen Grades rechtfertigen würden, insbesondere bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis.

In diesem Fall kann der Antrag auf Eröffnung des Promotionsprüfungsverfahrens abgelehnt oder die Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren zurückgenommen werden.

- (3) Bei Nichtbestehen kann die mündliche Prüfungsleistung grundsätzlich einmal nach § 11 Abs. 8 wiederholt werden.
- (4) Ist die Dissertation oder die Wiederholung der mündlichen Prüfungsleistung abgelehnt worden, so kann der Doktorand / die Doktorandin unter Vorlage eines neuen Dissertationsthemas noch einmal den Antrag auf Annahme als Doktorand / Doktorandin gemäß § 5 stellen. Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (5) Bei Beendigung des Promotionsverfahrens erteilt der / die Vorsitzende des Promotionsausschusses einen schriftlich begründeten Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 10 Begutachtung der Dissertation

- (1) Nach der Einreichung der Dissertation und des Votum informativum, das in der Regel

von dem Betreuer / der Betreuerin erstellt wird, prüft der Ausschuss die Einhaltung der formalen Kriterien bezüglich der Abfassung der Arbeit und des Bewertungsvorschlages. Er bestellt unverzüglich zwei nicht befangene Hochschullehrer / Hochschullehrerinnen bzw. habilitierte Wissenschaftler / Wissenschaftlerinnen als Gutachter / Gutachterinnen, von denen einer / eine der Fakultät angehören muss. Empfiehlt das Votum informativum die Note summa cum laude, werden zusätzlich von dem Betreuer / der Betreuerin Vorschläge für 2 externe Gutachter / Gutachterinnen eingeholt. Als Gutachter / Gutachterinnen können auch Professoren / Professorinnen der Hochschulen für angewandte Wissenschaften und der DHBW bestellt werden. Der Doktorand / die Doktorandin oder der Betreuer / die Betreuerin kann dem Promotionsausschuss Gutachter / Gutachterinnen vorschlagen. Ein Rechtsanspruch wird dadurch nicht begründet. Die Gutachten sind unabhängig voneinander zu erstellen.

- (2) Die Gutachter / Gutachterinnen schlagen die Annahme, Ablehnung oder Überarbeitung der Dissertation vor. Die Bewertung erfolgt gemäß § 12 Abs. 2. Die Gutachten sollen maximal acht Wochen nach Eröffnung des Promotionsverfahrens vorliegen.
- (3) Nach Eingang aller Gutachten befindet der Promotionsausschuss über die Annahme der Dissertation. Der Ausschuss ist berechtigt, Korrekturaufgaben zu machen. Es ist in der Regel eine Korrekturversion möglich. Die Entscheidungen des Ausschusses werden den stimmberechtigten Mitgliedern des Fakultätsrates zur Kenntnis gebracht und die Gutachten zu deren Einsichtnahme 14 Tage im Dekanat offengelegt.
- (4) Wenn ein Gutachten die Ablehnung der Dissertation vorschlägt, ist das Promotionsverfahren in der Regel beendet. In diesem Fall kann der Doktorand / die Doktorandin Einsicht in die anonymisierten Gutachten beantragen. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Doktorand / die Doktorandin das Einholen eines weiteren benoteten Gutachtens beantragen. Der Promotionsausschuss kann diesem Antrag stattgeben und in der Regel ein weiteres unabhängiges Gutachten einholen. Über die endgültige Bewertung der Dissertation entscheidet der Promotionsausschuss. Empfiehlt ein zusätzlich eingeholtes Gutachten ebenfalls die Ablehnung, beendet der Promotionsausschuss das Promotionsverfahren.
- (5) Bei inhaltlichen oder formalen Mängeln eines Gutachtens kann der Promotionsausschuss ein weiteres Gutachten anfordern.
- (6) Nach Benennung der Gutachter / Gutachterinnen durch den Promotionsausschuss ist eine Rücknahme des Antrags auf Eröffnung des Promotionsprüfungsverfahrens durch den Doktoranden / die Doktorandin nicht mehr zulässig.

§ 11 Prüfungskommission und mündliche Promotionsprüfung

- (1) Der Promotionsausschuss bestellt eine Prüfungskommission, die sich aus mindestens vier Hochschullehrern / Hochschullehrerinnen oder Privatdozenten / Privatdozentinnen zusammensetzt, vorausgesetzt, dass die Dissertation nicht nach § 9 Abs. 6 abgelehnt wurde. Mitglieder der Prüfungskommission sind in der Regel der Betreuer / die Betreuerin als Vertreter / Vertreterin des Hauptfaches, die Prüfer / Prüferinnen der beiden Nebenfächer nach § 11 Abs. 3 und der / die Prüfungsvorsitzende. Den Vorsitz der Prüfungskommission führt ein Mitglied des zuständigen Promotionsausschusses. Der Doktorand / die Doktorandin hat ein Vorschlagsrecht für die Zusammensetzung der Prüfungskommission, deren Mitglieder verschiedene Fachrichtungen vertreten; ein Rechtsanspruch wird dadurch nicht begründet. Die endgültige Zusammensetzung der Prüfungskommission wird durch den Promotionsausschuss festgelegt.

- (2) Der / die Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt im Benehmen mit den Mitgliedern der Prüfungskommission und dem Doktoranden / der Doktorandin den Termin für die mündliche Prüfung. Die mündliche Prüfung ist innerhalb von sechs Monaten nach Annahme der Dissertation abzulegen. In begründeten Fällen kann vor Ablauf der Frist eine Verlängerung beantragt werden.
- (3) Die Prüfung beinhaltet die Darstellung und Disputation der Dissertation sowie die allgemeine Befähigung des Doktoranden / der Doktorandin zur Erörterung wissenschaftlicher Fragestellungen im Bereich des Hauptfaches und der Nebenfächer. Die Nebenfächer wählt der Doktorand / die Doktorandin aus den klinischen und medizinisch-theoretischen Fächern, die an der zuständigen Fakultät vertreten sind. Der Doktorand / die Doktorandin weist in der Prüfung die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit nach.
- (4) Die mündliche Prüfung soll etwa eine Stunde dauern. Davon umfasst die Präsentation der Dissertation 15-20 min. Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen.
- (5) Die mündliche Prüfung ist universitätsöffentlich. Auf Antrag des Doktoranden / der Doktorandin oder aus anderen wichtigen Gründen kann jede Form der Öffentlichkeit begrenzt oder ausgeschlossen werden. Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind nicht öffentlich.
- (6) Die Prüfungskommission stellt im Anschluss an die mündliche Prüfung fest, ob der Doktorand / die Doktorandin die mündliche Prüfung bestanden hat. Die mündliche Prüfung gilt nur als bestanden, wenn von allen Mitgliedern der Prüfungskommission mindestens eine genügende (rite) Leistung bestätigt wurde.
- (7) Der / die Prüfungsvorsitzende hat die Aufgabe, die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung sicherzustellen. Dies muss er / sie im Protokoll schriftlich bestätigen. Bestätigt der / die Vorsitzende nicht die ordnungsgemäße Durchführung, so muss die Prüfung wiederholt werden. Der / die Vorsitzende ist verantwortlich für das Protokoll.
- (8) Wurde die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie innerhalb von zwölf Monaten einmal wiederholt werden. Die Prüfungskommission setzt hierzu einen Termin fest, wobei der Promotionsausschuss gegebenenfalls die Zusammensetzung der Prüfungskommission verändern kann. Ist die wiederholte Prüfung nicht bestanden, so ist die Promotion abgelehnt und das Promotionsverfahren gilt als beendet.
- (9) In begründeten Einzelfällen kann der Promotionsausschuss auf freiwilligen Antrag des Doktoranden / der Doktorandin zulassen, dass die mündliche Prüfung auf elektronischem Weg über eine Bild- und Tonverbindung (Videokonferenz / Videotelefonie) abgelegt wird. Dieser Antrag muss auch einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit beinhalten sowie ein Verbot der Aufzeichnung der Prüfung. Die Datenschutzrechtlichen und technischen Bestimmungen müssen Berücksichtigung finden. Das Nähere regelt der Promotionsausschuss. Vor der Entscheidung über den Antrag holt der Promotionsausschuss die Zustimmung aller Mitglieder der Prüfungskommission ein. Dabei muss eine vom Promotionsausschuss bestellte Aufsichtsperson den ordnungsgemäßen Ablauf der mündlichen Prüfung sicherstellen. Ebenfalls kann in begründeten Ausnahmefällen ein Prüfer / eine Prüferin per Video zur mündlichen Prüfung zugeschaltet werden. Hierfür gelten die oben genannten datenschutzrechtlichen und technischen Einschränkungen; ferner ist in einem solchen Fall das Einverständnis des Doktoranden / der Doktorandin einzuholen. Ein Anspruch auf Ablegung der mündlichen Prüfung über Videotelefonie besteht nicht.

§ 12 Gesamtbewertung der Promotionsleistungen

- (1) Ist die mündliche Prüfung bestanden, so setzt die Prüfungskommission basierend auf den Bewertungsvorschlägen des Betreuers / der Betreuerin und der Gutachter / der Gutachterinnen für die Dissertation und den Leistungen in der mündlichen Prüfung die Gesamtbewertung fest. Die Benotung der mündlichen Prüfung und der Dissertation gehen zu gleichen Teilen in die Gesamtbewertung ein.
- (2) Dabei wird folgende Bewertungsskala verwendet:

für eine ausgezeichnete Leistung	- summa cum laude
für eine sehr gute Leistung	- magna cum laude
für eine gute Leistung	- cum laude
für eine genügende Leistung	- rite
für eine nicht genügende Leistung	- non sufficit
- (3) Die Gesamtbewertung ist dem Doktoranden / der Doktorandin unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Für die Endbewertung „summa cum laude“ muss die Gesamtnote aus schriftlicher und mündlicher Promotionsleistung „summa cum laude“ sein und beide externen Gutachten müssen vorschlagen, die Arbeit mit „summa cum laude“ zu bewerten.

§ 13 Veröffentlichung

- (1) Die Dissertation ist zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt im Einvernehmen mit dem Betreuer / der Betreuerin. Die Veröffentlichung kann erfolgen:
 - a) durch eine elektronische Publikation im Open Access auf dem von der Universitätsbibliothek betriebenen universitären Repositorium / Heidelberger Dokumentenserver HeiDOK (<http://archiv.ub.uni-heidelberg.de/volltextserver/>). Zusätzlich ist der Fakultät ein gedrucktes Pflichtexemplar der angenommenen Dissertation in gebundener Form abzuliefern, das mit der elektronischen Version textidentisch sein muss. Der Doktorand / die Doktorandin muss beim Einreichungsvorgang versichern, dass die elektronische Version mit der ausgedruckten Version textidentisch ist.

oder
 - b) durch Publikation in einer wissenschaftlichen Zeitschrift in gedruckter und / oder elektronischer Form. In diesem Fall ist der Fakultät drei gedruckte Exemplare der im Promotionsverfahren vorgelegten Arbeit abzuliefern.

oder
 - c) durch Druck in einer Schriftenreihe oder als selbständiges Buch im Verlagsbuchhandel, sofern eine Mindestauflage von 100 Exemplaren nachgewiesen wird. In diesem Fall ist 1 gedrucktes Exemplar der Dissertationsschrift abzuliefern. Eine niedrigere Mindestauflage ist akzeptabel, wenn der Verlag weitere Bestellungen im Print-on-demand-Verfahren erfüllt. Der Nachweis hierüber obliegt dem Doktoranden / der Doktorandin.
- (2) Zusätzlich kann die Fakultät weitere Exemplare der Dissertation anfordern. Die Anzahl der vorzulegenden Exemplare wird von der jeweiligen Fakultät festgelegt. Zudem ist eine Zusammenfassung der Dissertation zur Veröffentlichung durch die Fakultät zur Verfügung zu stellen. Hierfür kann ein Kostenbeitrag erhoben werden.
- (3) Kommt der Doktorand / die Doktorandin der Veröffentlichungspflicht innerhalb eines

Jahres nach der mündlichen Prüfung nicht nach, so erlöschen alle durch die Promotionsleistungen erworbenen Rechte. Auf Antrag des Doktoranden / der Doktorandin kann der Promotionsausschuss die Frist verlängern. Über eine Verlängerung bis zu sechs Monaten entscheidet der / die Vorsitzende des Promotionsausschusses, darüber hinaus der Promotionsausschuss.

- (4) Auf begründeten Antrag des Doktoranden / der Doktorandin oder des Betreuers / der Betreuerin macht die Fakultät den Inhalt der Dissertation erst nach einer angemessenen Zeitdauer von höchstens drei Jahren nach dem Tag der mündlichen Prüfung öffentlich zugänglich. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn wichtige Interessen des Doktoranden / der Doktorandin, des Betreuers / der Betreuerin oder der betroffenen Forschungseinrichtung gefährdet sind. Über den Antrag entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 14 Führung des Doktorgrades, Promotionsurkunde

- (1) Nach Erfüllung aller Promotionsleistungen und der Veröffentlichungspflicht fertigt der Dekan / die Dekanin der zuständigen Medizinischen Fakultät die Promotionsurkunde aus. Damit ist das Promotionsverfahren abgeschlossen. Erst nach dem Empfang dieser Urkunde ist der Doktorand / die Doktorandin berechtigt, den Dokortitel zu führen.
- (2) Die Promotionsurkunde enthält den Titel der Dissertation sowie die Gesamtnote und als Promotionstag den Tag der Erfüllung aller Leistungen und Pflichten gem. Abs. 1.

§ 15 Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber (h. c.)

- (1) Für herausragende wissenschaftliche Leistungen oder Verdienste auf den Gebieten der Lebenswissenschaften kann die Fakultät mit Zustimmung des Senats den Grad eines Doctor scientiarum humanarum ehrenhalber (Dr. sc. hum. h. c.) verleihen, sofern ein Doktorgrad nicht bereits an der Universität Heidelberg erworben wurde.
- (2) Die Verleihung setzt einen Antrag von mindestens zwei Fakultätsmitgliedern aus dem Kreis der Hochschullehrer / Hochschullehrerinnen und Privatdozenten / Privatdozentinnen voraus. Über den Antrag entscheiden die nicht entpflichteten oder im Ruhestand befindlichen Hochschullehrer / Hochschullehrerinnen und Privatdozenten/Privatdozentinnen der zuständigen medizinischen Fakultät, die zugleich Mitglieder des Fakultätsrates sind, mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Zur Vorbereitung seiner Entscheidung bestellt der Fakultätsrat zwei Berichterstatter / Berichterstatterinnen aus seiner Mitte.
- (3) Die Verleihung des Dr. sc. hum. h. c. erfolgt durch Überreichung des hierfür angefertigten und von dem Dekan / der Dekanin unterschriebenen Ehrendiploms, in dem die Leistungen des Promovenden / der Promovendin hervorzuheben sind.

§ 16 Rücknahme und Widerruf der Annahme; Ungültigkeit von Promotionsleistungen

- (1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass der Doktorand / die Doktorandin über eine Zulassungsvoraussetzung getäuscht hat oder dass wesentliche Zulassungsvoraussetzungen (z.B. Nichterfüllung der Promotionsvereinbarung oder die Nicht-Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis) irrtümlich als gegeben angenommen worden sind, so kann der Promotionsausschuss die Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren widerrufen. Dasselbe gilt, wenn Tatsachen bekannt werden, die nach Landesrecht eine Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würden. In diesem Fall

kann die Annahme als Doktorand / Doktorandin widerrufen werden.

- (2) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass der Doktorand / Doktorandin bei einer Promotionsleistung getäuscht hat, so kann der Promotionsausschuss diese Promotionsleistung oder alle bisher erbrachten Promotionsleistungen für ungültig erklären. In besonders schweren Fällen kann der Promotionsausschuss die Annahme als Doktorand / Doktorandin endgültig widerrufen.
- (3) Vor Beschlussfassung ist der / die Betroffene zu hören. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen.

§ 17 Entziehung des Doktorgrades

- (1) Der von den Medizinischen Fakultäten Heidelberg und Mannheim verliehene Hochschulgrad kann unbeschadet der §§ 48 und 49 LVwVFG entzogen werden, wenn der Inhaber / die Inhaberin durch sein / ihr späteres Verhalten gravierend gegen die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis und Redlichkeit verstoßen hat. Über die Entziehung entscheidet der Fakultätsrat der jeweiligen Medizinischen Fakultät.
- (2) Vor der Beschlussfassung ist der / die Betroffene zu hören. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen.

§ 18 Ausnahmeregelungen

Der Promotionsausschuss kann in einer ordnungsgemäß anberaumten Sitzung mit Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Mitglieder für Einzelfälle – insbesondere. um die Durchführung eines binationalen oder eines intra- bzw. interdisziplinären Promotionsverfahrens zu ermöglichen – Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen beschließen, sofern dies dem LHG nicht entgegensteht.

§ 19 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

1. Diese Promotionsordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Universität Heidelberg für die Medizinischen Fakultäten zur Promotion zum Doctor scientiarum humanarum (Dr. sc. hum.) vom 14. März 2016 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. März 2016, S. 273 ff.) außer Kraft.
2. Für Doktoranden / Doktorandinnen, die bis zum 8. Februar 2022 angenommen waren, gilt § 8 der Promotionsordnung der Universität Heidelberg für die Medizinischen Fakultäten zur Promotion zum Doctor scientiarum humanarum (Dr. sc. hum.) vom 14. März 2016 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. März 2016, S. 273 ff.) fort; § 9 Abs. 2, 2. Spiegelstrich der Promotionsordnung der Universität Heidelberg für die Medizinischen Fakultäten zur Promotion zum Doctor scientiarum humanarum (Dr. sc. hum.) vom 18. Januar 2022 ist insofern nicht anwendbar. Doktoranden / Doktorandinnen nach Satz 1 können beim Promotionsausschuss beantragen, dass sich die Eröffnung des Promotionsprüfungsverfahrens nach § 8 der Promotionsordnung der Universität Heidelberg für die Medizinischen Fakultäten zur Promotion zum Doctor scientiarum humanarum (Dr. sc. hum.) vom 18. Januar 2022 richtet.

Heidelberg, den 11. Mai 2022

Professor Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage 1 Grundsätze der Universität Heidelberg zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

Die Universität Heidelberg hat in ihrer „Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Fehlverhalten in der Wissenschaft“ Regelungen im Falle wissenschaftlichen Fehlverhaltens festgelegt. Die Medizinischen Fakultäten Heidelberg und Mannheim bekennen sich ausdrücklich zu den in der Satzung hinterlegten Grundsätzen und nehmen auf die jeweils gültige Fassung dieser Satzung Bezug.

1. Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis

In der Wissenschaft Tätige (und dazu zählen auch Doktoranden / Doktorandinnen) sind verpflichtet, die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis zu wahren und am eigenen Beispiel erfahrbar zu machen. Studierenden und dem wissenschaftlichen Nachwuchs sind diese Grundsätze zu vermitteln. Die Verantwortung hierfür tragen Hochschullehrer/ Hochschullehrerinnen in besonderem Maße. Nach den Empfehlungen der DFG (Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“, Januar 1998) gelten für die gute wissenschaftliche Praxis folgende allgemeine Prinzipien:

- Beachtung der Regeln wissenschaftlichen Arbeitens;
- Dokumentation der Arbeitsergebnisse, einschließlich gesicherter Aufbewahrung von Primärdaten;
- konsequente Selbstkritik hinsichtlich der Arbeitsergebnisse und daraus getroffener Folgerungen;
- Ehrlichkeit hinsichtlich der Bedeutung von Beiträgen Dritter für die eigene Arbeit;
- verantwortungsvolle Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
- uneingeschränkte Koordination der Beiträge aller in einer Arbeitsgruppe Tätigen durch den Leiter;
- Veröffentlichung der Arbeitsergebnisse und Bekanntgabe aller zu deren Nachvollzug nötigen Bedingungen.

2. Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis:

Als Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und, unter Umständen als wissenschaftlicher Betrug oder als Anstiftung zum wissenschaftlichen Betrug, gelten insbesondere:

- Erfindung, Fälschung und Unterdrückung von Daten;
- Plagiat;
- erschlichene Autorenschaft in Publikationen;
- Ausschließen berechtigter Autorenschaften;
- fehlende oder unzureichende wissenschaftliche Diskussion in der Arbeitsgruppe;
- unzureichende Betreuung von Doktoranden / Doktorandinnen;
- Verlust oder unzureichende Dokumentation von Originaldaten;
- fehlende Belehrung der an der Forschung Beteiligten bezüglich der Regeln zur guten wissenschaftlichen Praxis;
- üble Nachrede in Bezug auf gute wissenschaftliche Praxis;
- Vertrauensbruch als Gutachter / Gutachterin oder Vorgesetzter / Vorgesetzte.

3. Verantwortlichkeit zur Umsetzung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

Jeder Wissenschaftler / jede Wissenschaftlerin ist eigenverantwortlich für sein / ihr Verhalten im Rahmen der wissenschaftlichen Arbeit. Wer eine Arbeitsgruppe leitet, trägt die Verantwortung dafür, dass innerhalb der von ihm geleiteten Gruppe die Voraussetzungen zur guten

wissenschaftlichen Praxis gegeben sind und die Regeln eingehalten werden. Dazu bedarf es der lebendigen Kommunikation innerhalb der Arbeitsgruppe, insbesondere aber der Offenlegung der wissenschaftlichen Daten im Rahmen der ständigen gruppeninternen Diskussion. Daher ist es die Aufgabe von Leitern / Leiterinnen wissenschaftlicher Arbeitsgruppen, dafür zu sorgen, dass allen Mitgliedern der Gruppe ihre Rechte und Pflichten im Sinne der guten wissenschaftlichen Praxis bekannt sind. Sie haben die Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, dass nach diesen Regeln verfahren wird. Insbesondere ist Wert darauf zu legen, dass die von den einzelnen Mitgliedern der Gruppe erarbeiteten Hypothesen, Theorien und vor allem wissenschaftlichen Daten offen diskutiert und kritisch geprüft werden. Die Leitung einer wissenschaftlichen Arbeitsgruppe verlangt Präsenz und Überblick. Wo sie nicht hinreichend vorhanden ist, müssen Leitungsaufgaben delegiert werden.

4. Betreuung von Doktoranden / Doktorandinnen

Der Betreuer / die Betreuerin arbeitet mit den entsprechenden Doktoranden / Doktorandinnen vor Beginn der eigentlichen Arbeit eine schriftliche Skizze über die Ziele und Durchführung des geplanten Projektes aus. Die Skizze enthält den schriftlichen Hinweis, dass der Doktorand / die Doktorandin von dem Betreuer / der Betreuerin auf die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis hingewiesen wurde. Kommt es im Verlauf der Durchführung der Arbeit zu Konfliktsituationen zwischen den Beteiligten, kann der Vorsitzende / die Vorsitzende des Promotionsausschusses oder die unabhängige Ombudsperson für Promovierende der Universität als Vermittler / Vermittlerin hinzugezogen werden.

5. Dokumentationspflicht

Primärdaten als Grundlage für Veröffentlichungen bleiben auf haltbaren und gesicherten Trägern in der Arbeitsgruppe, in der sie entstanden sind, für zehn Jahre zugänglich. Der / die jeweilige Wissenschaftler / Wissenschaftlerin trägt hierfür die Verantwortung. Ihm / ihr obliegt die Nachweispflicht für eine ordnungsgemäße Protokollierung. Jedes Experiment sowie jede numerische Rechnung ist in allen Detailschritten so zu protokollieren, dass im Bedarfsfall ein Kundiger / eine Kundige das Experiment wiederholen bzw. die Rechnungsgrundlagen nachvollziehen kann. Die Reproduzierbarkeit eines wissenschaftlichen Experimentes ist dessen primärer Test. Die Dokumentation kann in Form eines revisionssicheren elektronischen Laborbuchs (Führung eines revisionssicheren Laborbuchs auf dem Computer) oder in Form von Protokoll- bzw. Arbeitsheften erfolgen. Letztere müssen einen festen Einband und durchnummerierte Seiten enthalten, es dürfen keine Seiten entfernt werden. Sie müssen sicher aufbewahrt werden. Das Abhandenkommen von Originalen verstößt gegen Grundregeln wissenschaftlicher Sorgfalt und rechtfertigt primär den Verdacht eines unredlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens.

Wechselt ein Wissenschaftler / eine Wissenschaftlerin die Institution, verbleiben die Originaldaten grundsätzlich dort, wo sie erhoben wurden. In besonderen Einzelabsprachen zwischen der "alten Institution" und der "neuen Institution", an der der Wissenschaftler / die Wissenschaftlerin tätig sein wird, kann die Aufbewahrung der Originaldaten anders geregelt werden. Die Absprache über den Verbleib der Protokolle ist auf dem Originaldatenträger zu protokollieren und von den beteiligten Personen zu unterschreiben.

6. Veröffentlichungen, Autorenschaft

Autoren / Autorinnen wissenschaftlicher Veröffentlichungen tragen gemeinsam die Verantwortung für deren Inhalt. Eine so genannte "Ehrenautorenschaft" ist ausgeschlossen.

In Veröffentlichungen, in denen insbesondere neue wissenschaftliche Ergebnisse dargestellt werden, sind die Ergebnisse vollständig und nachvollziehbar zu beschreiben. Eigene und

fremde Vorarbeiten sind vollständig und korrekt nachzuweisen (Zitate). Bereits früher veröffentlichte Ergebnisse sind in klar ausgewiesener Form und insoweit zu wiederholen, wie es für das Verständnis des Zusammenhanges notwendig ist.

Als Autoren / Autorinnen einer wissenschaftlichen Originalveröffentlichung sollen nur diejenigen aufgeführt werden, die zur Konzeption der Studien oder Experimente, zur Erarbeitung, Analyse und Interpretation der Daten und zur Formulierung des Manuskriptes selbst wesentlich beigetragen und der gemeinsamen Veröffentlichung zugestimmt haben, d.h. sie verantwortlich mittragen. Andere Beiträge wie z.B. die bloße organisatorische Verantwortung für die Einwerbung von Fördermitteln oder die Leitung einer Institution oder Organisationseinheit, in der die Publikation entstanden ist, reichen für sich allein nicht aus, um eine Autorschaft zu rechtfertigen. Dem Ausmaß des Beitrages von Doktoranden / Doktorandinnen für eine Veröffentlichung ist - ggf. auch durch deren Erstautorenschaft - Rechnung zu tragen.

Anlage 2: Studienprogramm

Zusätzlich zu den Forschungsaktivitäten der Doktorarbeit soll das Studienprogramm eine strukturierte Graduiertenausbildung mit theoretischen und praktischen Lerninhalten bieten. Dazu gehören wissenschaftliche Lehrinhalte ebenso wie die Ausbildung von Soft Skills und Kernkompetenzen.

Das Studienprogramm wird in der Promotionsvereinbarung zwischen Betreuer / Betreuerin und Doktorand / Doktorandin vereinbart.

Das Studienprogramm ist gemäß § 4 bei der Annahme zur Promotion vorzulegen und muss vom Promotionsausschuss genehmigt werden. Der Umfang des Studienprogramms soll in der Regel insgesamt 240 Stunden betragen.

Pflicht-Veranstaltungen sind unter anderem

- ein in Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer gewähltes sogenanntes Thesis Advisory Committee (TAC) bestehend aus mindestens drei in der Regel habilitierten, mindestens aber promovierten, voneinander unabhängigen Mitgliedern. Das TAC trifft sich in der Regel zum ersten Mal innerhalb der ersten sechs Monate nach Beginn der Doktorarbeit, dann zur Halbzeit und vor dem Verfassen der schriftlichen Promotionsleistung. In der Regel 1 Woche vor jedem TAC-Meeting legt der Doktorand / die Doktorandin dem TAC einen aktuellen Bericht über den Fortschritt seines/ihres Promotionsprojektes vor. Über jedes TAC-Meeting ist ein Kurzprotokoll anzufertigen.
- Kurse zur Guten Wissenschaftlichen Praxis,
- Literatur- und Forschungsseminare im Umfang von jeweils mindestens 1-2 Semesterwochenstunden

Wahl-Pflichtveranstaltungen (mindestens eine der drei folgenden Veranstaltungen):

- Methodenpraktika und -seminare,
- Laborpraktika,
- Teilnahme an Fachkongressen oder Doktorandenkongressen der Fakultät zur Vorstellung eigener Arbeiten.

Zum Studienprogramm gehören weiterhin die Vortragsreihen der wissenschaftlichen Einrichtungen, die die Promotionsfachrichtungen vertreten.

Die erfolgreiche Teilnahme am Doktorandenprogramm wird im Promotionszeugnis bescheinigt.

Anlage 3: Eidesstattliche Versicherung

Die eidesstattliche Versicherung ist schriftlich abzugeben. Die Möglichkeit einer Aufnahme der eidesstattlichen Versicherung zur Niederschrift bleibt unberührt. Die schriftliche Erklärung hat folgenden Wortlaut:

„Eidesstattliche Versicherung

1. Bei der von mir eingereichten Dissertation zu dem Thema

.....
handelt es sich um meine eigenständig erbrachte Leistung.

2. Ich habe nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und mich keiner unzulässigen Hilfe Dritter bedient. Insbesondere habe ich wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommene Inhalte als solche kenntlich gemacht.

3. Die Arbeit oder Teile davon habe ich bislang nicht an einer anderen Hochschule des In- oder Auslands als Bestandteil einer Prüfungs- oder Qualifikationsleistung vorgelegt.

4. Die Richtigkeit der vorstehenden Erklärungen bestätige ich.

5. Die Bedeutung der eidesstattlichen Versicherung und die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen eidesstattlichen Versicherung sind mir bekannt.

Ich versichere an Eides statt, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit erkläre und nichts verschwiegen habe.

Ort und Datum

Unterschrift